

Clarice Allemann  
Wyssacker  
4942 Oeschenschbach

Herr lic.iur.  
Postfach 1464  
4502 Solothurn

Oeschenschbach, 1. Juni 2009

### **Tierversuche an Alpenseglern**

Sehr geehrter Herr Reinhart

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Mai und für die beiliegenden Unterlagen.

Ich bin in juristischen Sachen Laie, vielleicht verstehe ich vieles nicht, trotzdem erlaube ich mir hier meine Kommentare dazu zu machen. Bitte übersehen Sie, was daneben ist.

Für mich ist es unbegreiflich, dass die Tierversuchskommission des Kantons Zürich ein solches Gutachten auf Papier druckt, das mehr Fragen offen lässt und auch noch stellt, als es fachmännische Antworten gibt.

Meine Kommentare:

#### **Seite 1, „Vorbemerkungen“, 2. Absatz, 6. Satz**

*... „ohne dabei auf den vorliegenden Straftatbestand einzugehen. D.H. die Kommission beurteilt das Gesuch ausschliesslich prospektiv ohne bei der Beurteilung des Versuchsvorhabens und der Bewilligungsfähigkeit sowie der Beantwortung des Fragenkataloges die bereits vorliegenden Informationen und Fakten, welche sich aus der Versuchsdurchführung ergeben haben, zu berücksichtigen.“*

Also, die Kommission beurteilt nicht das Versuchsvorhaben und auch nicht die Bewilligungsfähigkeit. Wer tut das dann?

*... „Es ist anzumerken, dass sich aus der Bearbeitung eines Tierversuchsgesuches praktisch immer Rückfragen an die Forschenden ergeben, von deren Beantwortung schliesslich die Bewilligungsfähigkeit eines Gesuches abhängt. Diese Tatsache hatte Einfluss auf die Beantwortung gewisser Detailfragen des Fragenkatalogs. Gewisse Fragen des Katalogs konnten aus diesem Grund nicht abschliessend beantwortet werden, da der Kommission Informationen fehlten, welche sie durch Rückfragen an die Forschenden eingeholt hätte. Diese wäre für eine abschliessende Beurteilung des Gesuches und die Beantwortung gewisser Fragen des Fragenkatalogs jedoch ausschlaggebend gewesen.“*

Fehlende Informationen, die für eine abschliessende Beurteilung des Gesuches ausschlaggebend wären! Also, es gibt keine abschliessende Beurteilung. Die Kommission hat sich auch nicht darum bemüht, die Informationen zu erhalten.  
(Und wirklich nur in Klammern: was ist das für ein Gutachten?)

## **Seite 2, „Beantwortung des Fragenkatalogs“**

### **Frage 1: / Antwort / ab 3. Satz**

... „Zu betonen ist, dass die Fachkenntnisse der durchführenden Person ganz klar nachgewiesen sein müssen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Stress, welchen ein Wildtier durch das Handling erfährt, um eine nicht zu vernachlässigende Belastung handelt.“

- a) Die durchführende Person hatte bei der Zeit der Versuche keine Bewilligung, um diesen spezifischen Versuch in dieser spezifischen Form durchzuführen.
- b) Die Vögel sind durch das Handling qualvoll gestorben! Belastung genug?

### **Frage 4 / Antwort**

„Es ist bekannt, dass Vögel hinsichtlich Anästhetika eine sehr schmale Bandbreite der Toleranz besitzen. Insbesondere gestresste Wildvögel können, wenn sie einer Narkose unterzogen werden, zu einem hohen Prozentsatz sterben. In diesem Fall hätte durch die Durchführung einer Anästhesie das Leben der Tiere gefährdet werden können.“

Die Alpensegler SIND GESTORBEN! Und zwar unter anderen durch die hochgradige Infektion, verursacht durch den unfachmännisch durchgeführten Schnitt an der Brust und durch die zu hoch dosierten Kortisontabletten. Durch eine Anästhesie wäre das Leben gefährdet, aber durch den Versuch haben sie das Leben verloren.

### **Seite 3 Frage 10 / Antwort**

„In klinischen Bereich ist es nicht üblich, dass Wildvögeln solche Kortikosteron-Präparate verabreicht werden. Ein Tierversuch, welches diese Methode beinhaltet, wurde der Kommission noch nie unterbreitet“.

Genau! Sogar ich weiss, dass Vögel keine Kortisonpräparate vertragen. Aber bei diesem Versuch, Ursache dieses Gutachtens, Ursache dieses Prozesses, handelt es sich ganz genau um Kortikosteron-Präparate die bei Wildvögeln in zu hohen Dosen implantiert wurden. Ist das rechtswidrig oder nicht?

Die Tierversuchskommission des Kantons Zürich erstellt ein Gutachten in einer Sache, in der die Kommission sich selbst als unerfahren erklärt. Ist Erfahrung für die Erstellung eines Gutachtens nicht erforderlich? Inwiefern ist so ein Gutachten überhaupt gültig oder rechtskräftig?

### **Seite 4, ab 3. Satz**

...“ die Methodik generell bewilligungsfähig sind. Hingegen ist die Kommission der Ansicht, dass der Einsatz von Mauerseglern für diese Versuchsanordnung nicht bewilligungsfähig ist. Die fundamentale Frage, warum die Versuche gerade mit dieser potentiell gefährdeten Spezies durchgeführt werden sollen und nicht auf eine alternative Tierart ausgewichen werden kann, hätte die Kommission den Forschenden gestellt.“

Es gab keine Bewilligung für diese spezifischen Versuche in dieser spezifischen Form. Es handelt sich um Alpengler, die auch so gefährdet sind wie die Mauersegler. Wieso Alpengler? Warum wurde diese wichtige Frage, die Zweifel auf die Rechtskraft des Versuches wirft, nicht an P. Bize gestellt?

### **Frage 13 / Antwort**

*„Die personellen Aspekte der an einem Tierversuch beteiligt Personen werden vom Veterinäramt beurteilt.“*

Das wurde nicht getan. Das Veterinäramt hat scheinbar für diesen Versuch eine Weiterbildung angeordnet, die nicht, oder nur viel später, stattgefunden hat. Auch hier: keine Kontrolle.

### **Antwort des Veterinäramtes:**

*... „führt er schon seit mehreren Jahren Studien mit Vögeln unter anderem auch Alpengler durch.“*

Ohne Bewilligung? Die Tierversuchskommission Zürich fragt (sich selbst, wahrscheinlich – die Frage bleibt in der Luft) - warum muss man solche Versuche ausgerechnet mit gefährdeten Wildvögeln durchführen. Aber das Veterinäramt Solothurn schreibt, dass solche Versuche schon seit mehreren Jahren durchgeführt werden. Solothurn hat aber keine Tierversuchskommission. Wer bewilligte diese Versuche die nicht durchgeführt werden sollten?

*... „Die Bewilligung des Veterinäramtes Solothurn enthält denn auch die Auflage, dass Herr Bize die Weiterbildung zum Versuchsleiter innert 6 Monaten Frist nachholen muss.“*

Solothurn hat keine Tierversuchskommission, die solche Versuche bewilligt könnte, aber nur eine Tierversuchskommission kann solche Versuche bewilligen. Die Kommission von Zürich hat geschrieben, so einen Versuch hätte sie nie gesehen. Wer hat dann den Versuch, in der Form die er durchgeführt wurde, bewilligt? Wo ist diese Bewilligung? Auch die Weiterbildung muss belegt werden.

### **Seite 5, 2. Satz**

*... „Der Stress, den ein Wildvogel durch das Handling erfährt, ist jedoch ebenfalls zu berücksichtigen“*

Die Verwendung von Kortikosteron-Präparate nicht? Durch das Handling sind die Vögel gestorben. Das ist sicher mehr als Stress.

### **Frage 16 / Antwort**

*„Zum jetzigen Zeitpunkt und in der jetzigen Form hält die Kommission den Antrag für nicht bewilligungsfähig. „Für einen Beschluss hinsichtlich Bewilligungserteilung fehlen Informationen, welche durch Rückfragen beim Forscher eingeholt worden wären und welche unter anderem ausschlaggebend gewesen wären für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit des vorliegenden Gesuches.“*

Die Kommission hätte den Versuch nicht bewilligt!!! Welche Tierversuchskommission hat es dann getan? Für mich heisst das: der Versuch ist rechtswidrig!  
 Und warum wurde der Forscher nicht befragt? Wieso dieser Bogen um P. Bize?  
 Hatte er eine Bewilligung oder hatte er keine?

**Frage 17 / Antwort**

*„Wiederum kann festgehalten werden, dass es für die Kommission ohne Zusatzinformationen des Forschenden zu dieser Frage nicht nachvollziehbar ist, warum gerade Alpensegler als Versuchsspezies gewählt wurden. Diese Frage wäre dem Forscher von der Kommission gestellt worden, mit der Bitte ausführlich zu begründen, warum dieses Spezies untersucht werden soll und nicht auf eine andere Arte ausgewichen werden kann.“*

Wiederum eine Frage in der Luft, wiederum würde man dem Forschenden fragen, aber man hat ihm nicht gefragt. Warum nicht, wiederum? Wiederum wirft die Kommission Fragen und Zweifeln an die Rechtskraft des Versuches, der Bewilligung, und wiederum antwortet niemand. Nichts wurde geklärt.

**Frage 18 / Antwort**

*„Basierend auf der rechtlichen Auslegung und nach gängiger Praxis muss ein Tierversuch im Schwergrad 1 einer Tierversuchskommission vorgelegt werden.“*

Wurde aber nicht, deswegen ist der Versuch rechtswidrig und strafbar.  
 Die Kommission von Zürich hat den Versuch, bei denen die Alpensegler qualvoll gestorben sind, mit Schwergrad 1 gestuft. Was passiert dann mit den Tieren, bei Schwergrad 2 und 3?

**Seite 5 Letzter Absatz**

*„Zusammenfassend wird festgehalten, dass nicht alle Fragen des Fragenkatalogs vollumfänglich beantwortet werden konnte.“*

**Seite 6**

*...“Dabei hätten Informationen gewonnen werden können, die zur Klärung der Fragen 11 und 16 essentiell sind, die sich auf die Bewilligungsfähigkeit der Versuche beziehen. Aus diesem Grund können auch die Fragen 11 und 16 und damit die Frage zur Bewilligungsfähigkeit ebenfalls nicht abschliessend beantwortet werden.“*

Das Gutachten lässt viele Fragen offen, aber klar ist, dass die Tierversuchskommission des Kantons Zürich solche Versuche nicht bewilligt hätte.

Ein Punkt der nirgendwo erwähnt, aber sehr wichtig ist: rechtlich kann ein Implantat bei Wildvögeln nur an den Beinen gesetzt werden. Ein Segler, der das ganze Leben in der Luft verbringt und jährlich von Südafrika in die Schweiz fliegt, und dann wieder zurück, kann mit solchen Verletzungen an der Brust nicht mehr fliegen. Das heisst, auch wenn die Alpensegler bei diesem Versuch nicht an die Wirkung der Kortison-Präparate gestorben wären, wären sie flugunfähig. Das ist rechtswidrige und sinnlose Tierquälerei.

Mit freundlichen Grüssen,  
 Clarice Allemann